

## Besondere Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer (AN) alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem AN eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch zwei Wochen, zur Verfügung steht. Die Übergabe von Unterlagen gilt jedenfalls als Auftragserteilung. Die in der Kanzlei das AN erstellten Arbeiten können nach Wahl des AN entweder mit oder ohne elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden.

Der Erstellungszeitpunkt von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen steht im Ermessen des AN, wobei jedoch die Fertigstellung längstens innerhalb der durch Erlass BMF betreffend Fristerstreckung zur Erleichterung der Abgaben von Steuererklärungen durch AN - oder danach innerhalb einer im Einzelfall vom AN erreichten Verlängerungsfristen - zu erfolgen hat.

Im Falle einer Unvollständigkeit der durch Sie an uns übergebenen Unterlagen bzw. im Falle einer nicht geordneten Übergabe dieser Unterlagen erteilen Sie - ungeachtet dieser Mängel - dem AN den Auftrag mit den Arbeiten beginnen zu dürfen.

Die laufende Steuerberatung umfasst auch folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Prüfung der Steuerbescheide
- b) Verhandlung mit Abgabenbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit Steuererklärungen und -bescheiden
- c) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen
- d) Einbringung von Rechtsmitteln z.B. bei von den Steuererklärungen abweichenden Bescheiden und Beratung und Vertretung im Rechtsmittelverfahren

Erhält der AN für die laufende Wirtschafts- und Steuerberatung (für die laufenden Tätigkeiten) ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die oben unter b) bis d) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

Die Hilfeleistung bei Erstellung der Lohnverrechnung umfasst folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Verrechnung des vom Mandanten bekanntgegebenen Entgeltes samt Erstellung von Gehaltszetteln (ohne besondere Ermittlung des Bruttobezuges – siehe unten)
- b) Berechnung der lohnabhängigen Abgaben
- c) Meldung an Krankenkassen und Abgabenbehörden
- d) Ausstellung von Gehaltsbestätigungen und Arbeitsbescheinigungen

Erhält der AN für die laufende Lohnverrechnung ein monatliches Pauschalhonorar, so gilt dies für eine einmalige Durchführung des für sämtliche in die Vertragsdauer fallende notwendige Tätigkeiten. Gesondert zu honorieren ist insbesondere: der zusätzliche Zeitaufwand bei Erkrankungs- und Mutterschaftsfällen, bei Durchführung von Arbeiten iZm Lohnpfändungen, bei Aufrollung von Lohnverrechnungen, bei arbeitsrechtlicher Beratung, bei allfälliger Ermittlung des Bruttobezuges oder von Bezugsbestandteilen sowie bei Beratung der Dienstnehmer. Die Pauschalverrechnung kann jederzeit beendet werden.

Für telefonische Beratung und für Auskünfte per Email besteht keine Haftung. Eine Haftung aus dem Titel Gewährleistung muss binnen 1 Monat nach Durchführung des jeweiligen Auftrages schriftlich geltend gemacht werden. Für fahrlässig verursachte Schäden besteht eine Haftung nur insoweit die für die Kanzlei im Rahmen des gesamten Berufstandes abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung Deckung bietet.

Der Auftrag zur Beratung und Vertretung kann jederzeit, der Auftrag zur Hilfeleistung bzw. Erstellung von Buchhaltung und Lohnverrechnung kann vom Auftraggeber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Der Auftrag zur Erstellung eines Jahresabschlusses und zur Konzipierung von Steuererklärungen kann nach Inangriffnahme der Arbeiten ohne volle Honorierung nicht mehr entzogen werden, Bei Auftragsentziehung wird die Anwendung des § 1168 ABGB ausdrücklich vereinbart, wobei das entgangene Honorar im Zweifel in Vorperiodenhöhe zuzüglich eines Zuschlages von 10% anzunehmen ist.

Honoraransprüche sind 1 Woche nach Absendung der Honorarnote fällig. Bei Verzug gelten 1% Verzugszinsen pro angefangenem Monat als vereinbart. Gegen Honoraransprüche können Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden. Bei Zahlungsverzug gilt das Retentionsrecht gemäß § 471 ABGB an allen erstellten Werken als vereinbart; dieses vereinbarte Retentionsrecht allenfalls einschränkende Bestimmungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten nicht. Gewährte Honorarermäßigung(en) oder Pauschalierungen geben keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung dieser Ermäßigung oder Pauschalierung. Honorarvoranschläge sind nur in Schriftform verbindlich. Bei Beendigung einer laufend geführten Buchhaltung oder Lohnverrechnung gilt ein pauschales Honorar in Höhe von eineinhalb Steuerberaterstunden laut unseren Honorargrundsätzen für abschließende Arbeiten und Übergabe der Unterlagen vereinbart.

Anders lautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.